

Friedhofssatzung

für den Friedhof „Osterfeld“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee getragenen Friedhof „Osterfeld“ in seiner jeweiligen Größe.
- 2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben zur Kirchengemeinde Schulensee gehörten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besäßen. Darüber hinaus sind grabberechtigt alle Einwohner der politischen Gemeinden Molfsee und Mielkendorf.
- 3) Ferner werden bestattet:
 - a) Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch davor Gemeindeglieder in diesem Bereich waren.
 - b) Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt ihres Ablebens Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören.
 - c) Angehörige anderen Glaubens und Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt und die keiner Glaubensgemeinschaft angehört haben.
- 4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- 1) Der Friedhof „Osterfeld“ ist Eigentum der Kirchengemeinde Schulensee und ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- 3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, Friedhofstelle oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

- 2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- 3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- 5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- 7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Bereich geöffnet.
- 2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- 2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- 3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- 4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 5) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- 6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt.
- 2) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- 3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- 1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Pfarramt und Friedhofsverwaltung setzen im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind stets unzulässig.
- 3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- 4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- 8) Leichen oder Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- 1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- 2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- f) *Rasengrabfeld*

5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattungen bei Sarglängen bis 120 cm:

Länge bis 1,40 m, Breite 0,60 m

bei Sarglängen über 120 cm:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

b) Urnengrabstätten

Gräber für 2 Urnen:

Länge 1,25 m, Breite 0,80 m

Gräber für 4 Urnen:

Länge 1,25 m, Breite 1,25 m

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- 3) Für die Beisetzung von Urnen kann auch eine Sarggrabbreite verwendet werden. Zulässig ist dort die Beisetzung von zwei Urnen je Grabstelle.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- 2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- 3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

- 4) Für die Beisetzung von Urnen kann auch eine Sarggrabbreite verwendet werden. Zulässig ist dort die Beisetzung von zwei Urnen je Grabstelle.
- 5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehöriger im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Ehegatten der unter b),c) und e) genannten Personen.

- 6) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- 7) Die Anlage von Verwahrungsgräbern ist zulässig. Sie dienen der vorläufigen Beisetzung von Särgen, zu deren baldiger Überführung an einen anderen Begräbnisort sich der Berechtigte bei der Bestellung der Grabstelle verbindlich verpflichtet.

§ 15 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

- 1) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.
- 3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstelle an die Kirchengemeinde zurück.

§ 16 Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

- 1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf einen Angehörigen im Sinne von § 14 überschritten werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- 2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmt sich der Vorgang des einen vor dem anderen nach der im § 14 genannten Reihenfolge, mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Gruppen die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt wird. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere der im § 14 genannten Person ist zulässig.
- 3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, daß er das Nutzungsrecht schon bei der Verleihung für den Fall seines

Ablebens einem Nachfolger durch Vertrag überträgt. Die Übertragung bedarf der Bestätigung durch den Friedhofsträger.

- 4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- 5) Der neue Berechtigte i.S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).
- 6) Angehörige der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
- 7) Hinterläßt der Nutzungsberechtigte keine Erben, so fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

„ § 17 a Rasengrabstätten

- 1) *Rasengrabstätten sind Wahlgräber für Erdbestattungen im Rasengrabfeld mit ebenerdigen Grabmalen und einer Bepflanzung mit Rasen. Eine andere Bepflanzung ist nicht zulässig. Die einzelnen Rasengrabstätten sind übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden.*
- 2) *Die Anlage und Unterhaltung der Grabstellen erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Kosten sind in der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts enthalten.*
- 3) *Im Übrigen finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten Anwendung.“*

§ 18 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- 2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für 2 oder mehr Urnen.
- 3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.
- 4) Urnen dürfen höchstens 1 Jahr verwahrt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts ist der Friedhofsträger berechtigt, vor der Neubelegung der Gräber Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte beisetzen zu lassen.

§ 19 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- 1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstättenfelder, die auf dem Friedhof besonders ausgewiesen sind, auf denen Urnen unter dem Rasen beigesetzt werden. Die Gesamtanlage wird durch den Friedhofsträger gepflegt. Die Namen der Verstorbenen (ohne Geburtsnamen) und das Sterbedatum wird auf einer hierfür besonders gefertigten Gedenkstele eingraviert. Pflege der Anlage und Gravur sind im Erwerb des Nutzungsrechtes enthalten.
- 2) Es kann das Nutzungsrecht für eine Urne für die Ruhezeit von 20 Jahren sowie das Nutzungsrecht von zwei nebeneinander positionierten Urnen (die zweite Stelle wird z.B. für die Urne des Ehepartners freigehalten) für die Ruhezeit von 40 Jahren erworben werden.
- 3) Blumen, Gestecke pp sind auf der dafür vorgesehenen Fläche bei der Gedenkstele abzulegen. Sie dürfen nicht auf die Rasenfläche des Gemeinschaftsgrabes gelegt werden.

§ 20 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (2-fach), ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 27 und 30 - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- 2) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Geschweißte Ausführungen sind nicht statthaft. Ganzflächige Grababdeckungen sind grundsätzlich unzulässig.
- 3) Auf mehrstelligen Grabflächen ist das Verlegen einzelner, bündig im Boden liegender Trittplatten zulässig. Die Anlage von Hecken und besonderen Einfassungen kann bei mehrstelligen Grabflächen durch den Friedhofsausschuß genehmigt werden.
- 4) Die Verlegung von Trittplatten auf den Gräbern sowie die Anlage von Wegen oder Hecken zwischen den Gräbern ist auf dem Urnengrabfeld nicht zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

- 2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung,
 - b) Wortlaut der Inschrift, Plazierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2-3 Buchstaben in Originalgröße (M. 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- 1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
- 2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsausschuß dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsausschuß die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

- 3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in ein ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsausschuß die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 26 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsausschusses entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale auf Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Historisch und künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 28 Gestaltungsvorschriften

- 1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- 2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- 3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal muß allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Es muß aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderung handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich sein. Maßgebend für die Gestaltung sind die von der NEK veröffentlichen christlichen Grabmal-Symbole. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber - und Goldschrift ist unzulässig.
 - e) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

f) *Grabmale mit einem oberirdischen Sockel sind bis zu einer Sockelhöhe von maximal 15 cm zulässig. Sockel und Grabmal müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen die Ansichtsflächen nach § 28 Nr.5 nicht überschreiten.“*

4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhanden in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
Die Breite des Grabmals *einschließlich des Sockels* darf die Hälfte der Grabbreite nicht *überschreiten*. Grabmale auf müssen mindestens 12 cm stark sein.
Liegende Grabmale dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel 10%.“

5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten 0,30 - 0,40 qm (in Stelenform)
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40 - 0,60 qm (in Stelenform)
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 - 0,90 qm.

6) Bei liegenden Grabmalen auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengräbern 0,25 qm
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,35 - 0,40 qm
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,40 - 0,60 qm

7) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale 0,25 qm
- b) auf zweistelligen Urnenwahlgräbern: stehende Grabmale in Stelenform 0,25 qm, liegende Grabmale 0,25 qm
- c) auf vierstelligen Urnenwahlgräbern: stehende Grabmale in Stelenform 0,35 qm, liegende Grabmale 0,35 qm

8) Findlinge dürfen nur auf besonderen, mehrstelligen Grabflächen (Familiengräbern) verwendet werden.

9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- 1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- 2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können

entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

- 3) Die Erstbepflanzung auf Urnengräbern erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten dafür sind in den zu entrichtenden Grabnutzungsgebühren enthalten. Eine weitere zusätzliche Bepflanzung kann im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- 4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1: 5 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- 5) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 30 Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 31 Gestaltung der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.
- 2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä.
- 3) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 32 Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der

Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsausschuß stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- 2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
- 3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gibt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht erfolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 33 Trauerfeiern

- 1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- 2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 3) Für die Trauerfeier steht die Thomaskirche zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.
- 4) Die Aufstellung des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 34 Haftung

- 1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- 2) Der Friedhofsausschuß ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 36 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln ist allein dem Friedhofspersonal vorbehalten.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher gültige Friedhofsordnung vom 22.08.1969 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.05.2000 sowie die bisher gültige Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 12.06.1970 in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.05.1985 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

.....

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

- 1) vom Kirchenvorstand beschlossen am 15.05.2000
- 2) vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
- 3) angezeigt im Gemeindebrief Nr. 153 - Juni/Juli 2000
- 4) angezeigt in den Kieler Nachrichten am 24.06.2000
- 5) öffentlich ausgehängt in der Friedhofsverwaltung vom 24.06.-24.07.2000
- 6) öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro vom 24.06.-24.07.2000

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am 25.07.2000